

# **Satzung bzw. Allgemeine Ordnung**

## der Tennisabteilung des 1. SC Kohlheck e.V.

- § 1 Zweck und Name** 1) Die Tennisabteilung des 1. SC Kohlheck e.V. ist ein Zusammenschluß von Mitgliedern des 1. SC Kohlheck e.V., die aktiv oder passiv den Tennissport betreiben oder fördern. Die besonderen Aufwendungen zur Erstellung einer Anlage zur Ausübung des Tennissports und deren laufende Unterhaltung machen es erforderlich, daß die Mitglieder dieser Tennisabteilung sich selbst organisieren und verwalten. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben gibt sich die Tennisabteilung nachfolgende Satzung bzw. Allgemeine Ordnung.
- 2) Die Abteilung führt die Bezeichnung 1. SC Kohlheck e.V. - Tennisabteilung - im nachfolgenden „Tennisabteilung“ genannt.
- 3) Für die Tennisabteilung des 1. SC Kohlheck ist die Satzung des Vereins, im folgenden "1. SC K. e.V." genannt, maßgebend.
- § 2 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 3 Mitglieder** Jedes Mitglied der Tennisabteilung ist automatisch Mitglied im 1. SC K. e.V.; Mitglieder der Tennisabteilung sind:
- 1) Ordentliche Mitglieder im Alter von über 16 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht.
- 3) Fördernde Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- 4) Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft** 1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in die Tennisabteilung entscheidet der Vorstand der Tennisabteilung auf schriftlichen Antrag des Mitglieds durch Mehrheitsbeschluß. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- 2) Nicht volljährige Antragsteller benötigen die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters. Jugendliche Mitglieder werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder** 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein termingerecht nachzukommen, die Spiel-, Platz- und Hausordnungen sowie die Anweisungen des Vorstands bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.
- 2) Fördernde Mitglieder betreiben keinen aktiven Sport, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins. Aktive und Jugendmitglieder, die während eines Kalenderjahres keinen aktiven Tennissport ausüben wollen oder können, müssen dies bis spätestens 31. Januar des Jahres dem Vorstand schriftlich mitteilen. Sie werden dann zu fördernden Mitgliedern umgestuft.
- 3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben,

können auf Vorschlag des Vorstands nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder.

- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluß.
  - 2) Die Kündigung kann nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Jugendliche Mitglieder bedürfen hierfür der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
  - 3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Tennisabteilung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung bzw. Allgemeine Ordnung verstößt, mit Mitgliedsbeiträgen nach vorheriger schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder sonst in grober Weise gegen sportliche Grundsätze innerhalb der Tennisabteilung oder außerhalb bei tennissportlichen Anlässen verstößt.
  - 4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Betroffenen ist vorher Recht auf Gehör zu gewähren. Der Ausschluß aus der Tennisabteilung hat nicht automatisch den Ausschluß der Mitgliedschaft im 1. SC K. e .V . zur Folge.
  - 5) Gegen den Beschluß über den Ausschluß eines Mitglieds kann Beschwerde beim Disziplinarausschuß eingelegt werden. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat. Die Frist wird durch schriftliche Bekanntgabe des Ausschlußbeschlusses in Lauf gesetzt. Die Entscheidung des Disziplinarausschusses ist endgültig.
- § 7 Organe der Tennisabteilung**
- 1) Die Mitgliederversammlung.
  - 2) Der Vorstand.
  - 3) Der Disziplinarausschuß.
- § 8 Mitglieder-versammlung**
- 1) Die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung ist oberstes Organ der Tennisabteilung. Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres, spätestens jedoch 14 Tage vor der jeweiligen Hauptversammlung des 1. SC K. e .V. einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
  - 2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und das von jedem Mitglied jederzeit auf schriftlichen Antrag eingesehen werden kann.
- § 9 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**
- 1) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
  - 2) Entlastung des Schatzmeisters.
  - 3) Entlastung des Vorstandes.
  - 4) Wahl des Abteilungsvorstandes und des Disziplinarausschusses.
  - 5) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand der Tennisabteilung angehören dürfen.
  - 6) Beschlußfassung über den Etat des laufenden Geschäftsjahres.
  - 7) Neufestsetzung von Aufnahmegebühren und Jahresmitgliedsbeiträgen

und Verabschiedung von Umlagen.

8) Änderung der Satzung bzw. Allgemeinen Ordnung der Tennisabteilung.

- § 10 Beschlußfähigkeit**
- 1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.
  - 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1 / 10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; anderenfalls ist eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig.
  - 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht die Satzung des 1. SC K. e.V. oder die Allgemeine Ordnung der Tennisabteilung eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Stimmberechtigt sind nur anwesende mit Stimmrecht versehene Mitglieder.
  - 4) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Geheime Abstimmung muß stattfinden, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Werden Personen gewählt, erfolgt auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Wahl geheim.
  - 5) Wahlen von Vorstandsmitgliedern werden von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiter und zwei Beisitzern, die sämtlich nicht dem Vorstand angehören dürfen, durchgeführt. Diese Personen können nicht gewählt werden.
  - 6) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bzw. Allgemeinen Ordnung bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert.
  - 2) Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens 60 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- § 12 Anträge zur Mitgliederversammlung**
- Anträge zur ordentlichen wie zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind grundsätzlich schriftlich mit Begründung bis spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über nicht fristgerecht eingegangene oder nicht begründete Anträge darf nur abgestimmt werden, wenn dies die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- § 13 Vorstand**
- Der Vorstand besteht aus:
1. Dem ersten Vorsitzenden.
  2. Zwei Stellvertretern, von denen einer zugleich Schatzmeister ist.
  3. Einem Sportwart.
  4. Einem Jugendwart.
  5. Einem Pressewart.
  6. Einem Schriftführer.
- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden

und seinen beiden Stellvertretern. Die übrigen Vorstandsmitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an.

- § 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes** 1) Dieser vertritt die Tennisabteilung im Rahmen der Satzung bzw. Allgemeinen Ordnung nach außen durch den ersten Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter.  
2) Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und trifft im übrigen sämtliche Entscheidungen, die für die laufenden Geschäftsbesorgungen erforderlich sind.
- § 15 Erweiterter Vorstand** Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- § 16 Einberufung des Vorstandes** Beschlüßfassungen des erweiterten Vorstandes sollen nur erfolgen, wenn der Schriftführer oder ein Mitglied des Vorstandes die Mitglieder des Vorstandes mindestens 48 Stunden vor der Sitzung einberufen hat. Anderenfalls sind die besonderen Gründe, die zur vorzeitigen Einberufung geführt haben, im Protokoll schriftlich festzuhalten.
- § 17 Amtsdauer** Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer läuft bis zur Neuwahl in der übernächsten ordentlichen Versammlung der Mitglieder weiter. Scheiden während der laufenden Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, ergänzt sich der Vorstand selbständig aus den Mitgliedern.
- § 18 Ausschüsse** Bei Bedarf können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen.
- § 19 Disziplinausschuß** 1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte und aus drei Personen bestehende Disziplinausschuß gilt für die Dauer von zwei Jahren als gewählt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.  
2) Der Disziplinausschuß entscheidet über alle Disziplinarfragen auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds oder soweit die Satzung bzw. Allgemeine Ordnung dies sonst vorsieht. Der Ausschuß ist mit 2/3 seiner Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Disziplinausschusses.  
3) Beschlüßfassungen haben spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags zu erfolgen. Erfolgt eine Entscheidung auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds, ist dem Vorstand von dem getroffenen Beschluß unverzüglich Kenntnis zu geben.  
4) Scheidet während der laufenden Amtsperiode ein Mitglied aus dem Disziplinausschuß aus, so soll die nächste Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit der Amtsperiode des Ausschusses ein Ersatzmitglied wählen.
- § 20 Befugnisse des Disziplinausschusses** Der Disziplinausschuß kann mit Zustimmung des Vorstandes, wofür einfacher Mehrheitsbeschluß genügt:  
1. die aktive Mitgliedschaft von Mitgliedern in eine fördernde Mitgliedschaft für die Dauer von höchstens einem Jahr umwandeln,  
2. befristete Platzsperrn von mehr als einem Monat bis zu höchstens einer Spielsaison aussprechen,

3. befristete Spielersperren aussprechen gegenüber aktiven und jugendlichen Mitgliedern, die Mannschaftswettbewerbe des DTB und seiner Landesverbände für einen anderen Club bestreiten, obwohl ihnen die Tennisabteilung die Möglichkeit bietet, an diesem Wettbewerb in der gleichen oder einer höheren Spielklasse teilzunehmen.

- § 21 Beiträge**
- 1) Einmalige Aufnahmegebühr.
  - 2) Jahresbeitrag.
  - 3) Umlagen nach Bedarf.
  - 4) Einzelheiten der Beitragszahlung werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- § 22 Platz- und Spielordnung**
- Die Erstellung einer Platz- und Spielordnung obliegt dem Vorstand. Beschlußfassungen hierzu erfolgen mit 2/3 Mehrheit.
- § 23 Haftung**
- Die Tennisabteilung und der 1. SC K. e.V. haften nicht für Schäden und Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Tennissports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- § 24 Auflösung der Tennisabteilung**
- Im Falle der Auflösung der Tennisabteilung gelten die entsprechenden Vorschriften der Satzung des 1. SC K. e.V., Wiesbaden.
- § 25 Inkrafttreten**
- Diese Satzung bzw. Allgemeine Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorliegende Satzung bzw. Allgemeine Ordnung wurde am 28.3.1979 beschlossen.

# Beitragsordnung

der Tennisabteilung des 1. SC Kohlheck e.V.

Neufassung 2015

- §1 Zweckbestimmung und Inkrafttreten**
1. Die nachstehende Beitragsordnung dient der Übersicht über die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und regelt die Einzelheiten der Beitragszahlung.
  2. Sie ersetzt die bislang geltende Gebührenordnung vom 3.5.1979.
  3. Sie wurde in ihrer geänderten Form am 26.3.2015 vom Vorstand der Tennisabteilung gemäß § 21 der Satzung der Tennisabteilung beschlossen. Die Mitgliederversammlung hat gemäß § 9 der Satzung am 12.3.2015 den in §§ 3, 4a, 4b genannten Beiträgen zugestimmt.
  4. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- § 2 Mitgliedschaft**
- Die Aufnahme eines Mitgliedes, der Austritt, der Ausschluss und die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen ist in den jeweiligen Bestimmungen der Satzung bzw. Allgemeinen Ordnung der Tennisabteilung geregelt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- § 3 Aufnahmegebühr**
- Die Aufnahmegebühr entfällt und wird durch eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € ersetzt, die bei Aufnahme zu entrichten ist.
- § 4 Beiträge**
- Die jährlich zu entrichtenden Beiträge bestehen aus
1. dem Saisonbeitrag und
  2. den Hand- und Spanndiensten
- Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Sie werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- Auf Antrag kann eine Rechnung erstellt werden. Die Überweisung des entsprechenden Betrags muss dann innerhalb der angegebenen Fristen erfolgen und zwar ausschließlich auf das Konto der Tennisabteilung des 1. SC-Kohlheck e.V. bei der Wiesbadener Volksbank
- IBAN: DE35 5109 0000 0006 1000 07
- BIC: WIBADE5W
- Der Lastschrifteinzug der Saisonbeiträge erfolgt im Februar des jeweiligen Geschäftsjahres (Kalenderjahr). Bei Zahlung der Saisonbeiträge per Rechnung muss die entsprechende Überweisung bis zum 15. März des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen.
- Die Hand- und Spanndienste verstehen sich als Ersatzzahlung für individuellen Arbeitseinsatz zur Instandhaltung und Pflege der Anlage sowie zur Unterstützung der Vorstandsarbeit.
- Sie können durch Beteiligung an den Aktivitäten zur Instandhaltung und Pflege der Anlage sowie durch Beteiligung an der Vorstandsarbeit abgegolten werden. Pro Arbeitsstunde werden auf Antrag 10,- € bis zur individuellen Höhe der Beiträge für die Hand- und Spanndienste vergütet.
- Der Lastschrifteinzug der Hand- und Spanndienste erfolgt im Juli des jeweiligen Geschäftsjahres. Bei Zahlung der Hand- und Spanndienste per Rechnung muss die entsprechende Überweisung bis zum 15. August des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen.

#### § 4a Schnupperjahr

Für das erste Jahr der Mitgliedschaft gelten reduzierte Beiträge, die "Schnupperjahr tarife" gemäß der folgenden Tabelle. Sie können nur einmalig in Anspruch genommen werden.

<b>Schnupperjahr Tarif</b>		
<b>Mitglieder</b>	<b>Saisonbeitrag</b>	<b>Hand- und Spanndienste</b>
Erwachsene	100,- €	35,- €
Ehepaare / Paare	150,- €	50,- €
Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	40,- €	15,- €
Kinder von Clubmitgliedern bis 18 Jahre	20,- €	-/-
Passive Mitglieder	25,- €	-/-
Schüler / Studenten / Azubis / Freiwilligendienstleistende (bis max. 25 Jahre)	50,- €	15,- €
Bearbeitungsgebühr bei Aufnahme	15,- €	

#### § 4b Normaltarife

Für das zweite und alle folgenden Jahre der Mitgliedschaft gelten die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Normaltarife.

<b>Normaltarif</b>		
<b>Mitglieder</b>	<b>Saisonbeitrag</b>	<b>Hand- und Spanndienste</b>
Erwachsene	205,- €	65,- €
Ehepaare / Paare	295,- €	100,- €
Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	75,- €	25,- €
Kinder von Clubmitgliedern bis 18 Jahre	40,- €	-/-
Passive Mitglieder	50,- €	-/-
Schüler / Studenten / Azubis / Freiwilligendienstleistende (bis max. 25 Jahre)	100,- €	30,- €

- § 5 Sonderumlagen** Sonderumlagen werden nach Bedarf erhoben. Über die Notwendigkeit der Erhebung von Sonderumlagen und ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- § 6 Mahnung** Angemahnte und nicht bezahlte Beiträge einschließlich der gegebenenfalls anfallenden Rückbuchungskosten können im Auftrag des Vorstandes auf gerichtlichem Wege geltend gemacht werden. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
- § 7 Beitragsfreistellung**
1. Die in § 4a, 4b, 5 festgesetzten Beiträge und Sonderumlagen können bei einer wirtschaftlicher Notlage, aus gesundheitlichen Gründen oder bei Änderung des Wohnorts auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss des Vorstand ermäßigt oder ganz erlassen werden.
  2. Eine rückwirkende Ermäßigung oder Befreiung für Jahre vor dem laufenden Geschäftsjahr ist grundsätzlich nicht möglich.
  3. Die Höhe der Ermäßigung bzw. der völlige Erlass ist in das Ermessen des Vorstandes gestellt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
  4. Bewilligte Anträge auf Erlass oder Ermäßigung haben längstens für ein Geschäftsjahr Gültigkeit und müssen, falls erforderlich, jährlich neu gestellt werde.
- § 8 Ausschluß aus der Tennisabteilung wegen Beitragsrückstand** Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen Beitragsrückstand kann gemäß § 6, 3) der Satzung der Tennisabteilung erfolgen, wenn dieses trotz vorheriger schriftlicher zweimaliger Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen mehr als zwei Monate im Rückstand ist. Die Zahlungsverpflichtung für das laufende Geschäftsjahr bleibt davon unberührt.
- § 9 Sonderregelungen** Bei Eintritt nach dem 14. September entfallen die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr, wenn die Mitgliedschaft für das kommende Geschäftsjahr verbindlich erklärt wird und der Saisonbeitrag (Schnupperjahrtarif) für das folgende Geschäftsjahr sowie die Aufnahmegebühr zum Zeitpunkt des Eintritts entrichtet werden.
- § 10 Änderungen und Ergänzungen** Änderungen und Ergänzungen dieser Beitragsordnung, soweit es sich nicht um Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Sonderumlagen handelt, bedürfen der Schriftform und werden vom Vorstand der Tennisabteilung mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Sie gelten dann jeweils mit sofortiger Wirkung und werden den Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.



# Spiel- und Platzordnung

der Tennisabteilung des 1. SC Kohlheck e.V.

Neufassung 2017

- § 1) **Grundregel** Die Spiel- und Platzordnung dient dem Zweck, die Plätze zu erhalten und ein möglichst konfliktfreies Miteinander zu gewährleisten. Das Belegen der Plätze und das Spielen erfordern ständige Rücksichtnahme und Fairness.
- § 2) **Spielmarken** Nur die Verwendung einer gültigen Spielmarke berechtigt zum Benutzen der Plätze. Gültig sind nur die Spielmarken der aktuellen Saison, die vom Vorstand ausgegeben wurden. Sie sind nicht übertragbar.
- § 3) **Belegtafel** Die Belegtafel umfasst einen Tag und ist in Spielstundenfelder für die Plätze 1 - 7 eingeteilt. Eine Spielstunde kann in 10 Minuten-Abständen begonnen werden.
- § 4) **Belegung** Die Belegung eines Platzes erfolgt durch Anbringen von 2 Spielmarken zweier Anwesender in einem freien Spielstundenfeld. Dabei dürfen keine Zwischenräume zur vorhergehenden Spielstunde bleiben. Die Spielstunde verfällt, falls ein Spieler während der Wartezeit das Clubgelände verlässt.
- § 5) **Doppelspiele** Außerhalb der Kernzeit (Kernzeit: Montag - Freitag 17.00 – 21:00 Uhr, Samstag 13.00 – 21 Uhr) werden Doppel wie Einzelspiele nach Regel 4) belegt, es können also 4 Spieler einen Platz 2 Stunden lang belegen. Innerhalb der Kernzeit und Doppel, die in die Kernzeit hineinreichen, dauert ein Spiel 1 1/2 Stunden. Dazu setzen 2 Spieler ihre Marken entsprechend Regel 4), die beiden anderen Spieler ihre Marken um 30 Minuten versetzt in die darunter liegende Reihe.
- § 6) **Gastspiele** Ein Gast darf nur mit einem Mitglied spielen. Vor Spielantritt hat der Gastgeber die Gastgebühr zu entrichten. Einzelheiten werden durch Aushang mitgeteilt.
- § 7) **Platzpflege** Nach Ablauf der Spielzeit ist der Platz in spielbereitem Zustand zu hinterlassen. Das Spielfeld und die Freiflächen sind sorgfältig abziehen, Linienbänder sind zu fegen, Sonnenschirme sind zu schließen, Gegenstände, die nicht auf den Platz gehören sind zu entfernen. Schäden am Platz und an den zum Platz gehörigen Dingen sollen nach Möglichkeit zeitnah dem Platzwart gemeldet werden.
- § 8) **Kleidung** Die Plätze dürfen nur in angemessener Tenniskleidung benutzt werden. Das Betreten der Plätze mit ungeeigneten Schuhen ist nicht erlaubt.
- § 9) **Musik und Alkohol** Der Betrieb von Geräten zur musikalischen Beschallung sowie der Verzehr alkoholischer Getränke ist auf den Plätzen nicht zulässig.
- § 10) **Kinder** Kindern unter 6 Jahren ist wegen der Unfallgefahr das Betreten der Plätze nicht erlaubt. In Begleitung Erwachsener haben sie Zutritt zur Clubanlage.

- § 11) Platzwart** Der Platzwart sorgt für die Erhaltung und Pflege der Plätze. Seine diesbezüglichen Anweisungen sind zu beachten.
- § 12) Einhaltung der Spiel- und Platzordnung** Alle Mitglieder sind aufgefordert, die Einhaltung der Spiel- und Platzordnung aktiv zu unterstützen. Plätze können in notwendigem Umfange aus technischen Gründen oder zur Durchführung von Veranstaltungen nach Beschluss des Vorstands gesperrt werden. Dies wird per Aushang oder durch entsprechende Schilder mitgeteilt.
- § 13) Verstöße** Wer fremde Spielmarken benutzt oder während der Anwesenheit des Spielmarkenbesitzers ohne dessen Zustimmung ab- oder umhängt, muss seine Spielmarke 20 Tage lang beim Vorstand hinterlegen. Spieler, die im Übrigen gegen diese Spiel- und Platzordnung verstoßen, können vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Die Rechte des Vorstandes bleiben unberührt
- § 14) Auslegungsfragen** Bestehen über die Auslegung dieser Spiel- und Platzordnung im Einzelfall Zweifel, so entscheidet der Vorstand im Benehmen mit den Betroffenen. Die Entscheidung wird bekannt gemacht.

**Diese Neufassung der Spiel- und Platzordnung wurde vom Vorstand der Tennisabteilung am 23. November 2017 beschlossen.**